

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 21 (1934)
Heft: 11

Artikel: Berufsschutz für Architekten in Deutschland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-86573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Das Dach sei wie der Baukörper einfach und ruhig, dann ist es schön und billig in Herstellung und Unterhaltung. Es wirkt um so stolzer, je steiler es ist (!!). Angleichung an die Nachbarbauten ist besonders wichtig: die Schönheit alter Dorf- und Stadtbilder beruht nicht zuletzt auf der Einheitlichkeit der Dachform, des natürlichen Dachdeckungsstoffes und der Firstrichtung. Die einfachste und straffste Form ist das *Satteldach*, das *schöne Giebelstufen* hergibt (!) und nicht durch einen Krüppelwalm beeinträchtigt werden sollte; das Walmdach wirkt gut bei steilen Walmdächern und möglichst langem First. Das *Mansarddach* ist nur auf grösseren langgestreckten Baukörpern und in geeigneter Umgebung angängig; Scheinmansarden, die über ein voll ausgebautes Obergeschoss hinwegtäuschen sollen, sind als bauliche Lüge unbedingt zu vermeiden ...»

(Wenn's auf «Natürlichkeit» des Dachmaterials kommt, so zieht natürlich schon der Dachziegel den kürzeren gegenüber dem unbestritten altehrwürdigen Strohdach, das seinerzeit nur aus feuerpolizeilichen Zweckmässigkeitsgründen — unter Verrat der Tradition — aufgegeben wurde! Red.)

Berufsschutz für Architekten in Deutschland

Vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste, Arch. BDA E. Höning, ist unterm 28. September 1934 die nachfolgende Anordnung erlassen worden, die am 1. Oktober 1934 in Kraft trat.

In Anbetracht der auch bei uns aktuellen Berufsschutzfrage bietet diese Regelung für die schweizerische Architektenchaft grösstes Interesse, welshalb wir ihre Paragraphen 1—8 vollinhaltlich wiedergeben. Weitere Paragraphen enthalten die Strafbestimmungen, deren schärfste die Ausschliessung fehlbarer Architekten aus der Reichskammer der bildenden Künste bedeutet, sowie die der Polizeibehörde übertragene Durchführung.

§ 1. Berufsausübung

Die Eingliederung in die Reichskammer der bildenden Künste durch den Bund Deutscher Architekten e. V. als Fachverband für Baukunst ist *Voraussetzung* für die Ausübung des Berufs als Architekt. Mitglied des Bundes Deutscher Architekten kann nur werden, wer

1. bei der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt, wobei als Kulturgut jede Leistung und Schöpfung der Baukunst gilt, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird,

2. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt.

§ 2. Begriff der künstlerischen Leistung

Als Leistung oder Schöpfung der Baukunst ist jede planende oder sonstige gestaltende, künstlerisch anordnende, betreuende

Geschlossenheit des Hauskörpers, kleine Biedermeierfenster mit Klappläden im Stil Schmitthenners sind auch des sächsischen Heimatschutzes Ideal:

«Die Fenster sind die Augen des Hauses, die hell und blank sein sollen. Sie werden bei freistehenden Häusern (diese Beschränkung auf freistehende Häuser ist bemerkenswert!) oft zu gross gemacht, zerren dadurch die *Geschlossenheit des Hauskörpers* ... Sparsame Sprossenteilungen sind ebenso schön und praktisch wie *Fensterläden*, die im Erdgeschoss einen guten Diebesschutz darstellen und *das schlichte Haus wirksam bereichern*. Die Haustür verbindet Dein Haus mit der Außenwelt; willst Du es nicht wie Deine Vorfahren halten und sie durch reiche Füllungen, frohe Bemalung, gegliederte Gewände oder einen schönen Schlußstein einladend schmücken?»

Hält man die Frankfurter und sächsischen Leitsätze (welch letztere im «Baumeister» kommentarlos abgedruckt sind) nebeneinander, so hat man ein ungefähres Bild von der herrschenden Unklarheit über das «deutsche» Bauen im Dritten Reich.

N.

und leitende Tätigkeit auf dem Gebiete des Bauwesens anzusehen, die eigenschöpferische Gestaltungskraft des Architekten zeigt und nicht lediglich die Anwendung erlernter rein technischer Kenntnisse ist.

Nützlichkeitszwecke des gestalteten Werkes schliessen den Begriff der künstlerisch-schöpferischen Leistung nicht aus.

§ 3. Tätigkeitsgebiete

Das Tätigkeitsgebiet des Architekten umfasst jede bauliche Gestaltung und Anordnung einschliesslich der beruflichen Tätigkeit als Sachverständiger.

§ 4. Berufsbezeichnung

1. Die Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste, Fachverband für Baukunst, führen die Berufsbezeichnung «Architekt» mit dem Zusatz: Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste.

2. Die Architekten sind verpflichtet, die Berufsbezeichnung «Architekt» auf allen beruflichen Schriftstücken und bei jedem Auftreten in der Öffentlichkeit zu führen. Die Führung von anderen Berufsbezeichnungen, Zusätzen oder Abkürzungen ist untersagt, mit Ausnahme des Zusatzes: beeidigter Sachverständiger.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Führung von Amts- und Berufsbezeichnungen durch die Beamten und Angestellten des Reiches, der nachgeordneten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Berufsbezeichnung Regierungsbaumeister, die Vorschriften der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBI. I., S. 131) sowie die Vorschriften über die Führung akademischer Grade und Titel.

§ 5. Berufspflichten

Die Architekten tragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Auftraggebern die Verantwortung für die

Einhaltung der Richtlinien deutscher Kultur und Baugesinnung, für die Einordnung der Bauten in das Bild ihrer Umgebung in Stadt und Land und für die Einhaltung der baupolizeilichen und sonstigen für das Bauen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Verbundenheit aller künstlerisch schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werke Sorge zu tragen.

§ 6. Berufsgrundsätze

Für die Architekten sind neben der satzungsmässigen Verpflichtung, sich in ihrem beruflichen und ausserberuflichen Verkehr der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, das der Beruf erfordert, insbesondere folgende Berufsgrundsätze massgebend:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung hat zu unterbleiben.

2. Vor Beginn der Leistungen ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftraggeber zu schliessen, der mindestens Angaben enthält über die Aufgabe, den Umfang der Leistungen und die Höhe des vereinbarten Honorars.

3. Das Honorar für die Leistungen ist nach der Gebührenordnung der Architekten zu berechnen.

4. Anerbieten und Leisten unentgeltlicher Arbeiten, insbesondere von Skizzen, Vorentwürfen oder Entwürfen, ist untersagt.

5. Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von irgendwelchen Vergütungen oder Provisionen seitens der Lieferer von Baustoffen oder Baumaterialien oder seitens bauausführender Unternehmer ist untersagt.

6. Der Architekt ist weder bauausführender Unternehmer, noch an einem Betrieb des Bauhaupt- oder Nebengewerbes und des Handels mit Baustoffen beteiligt. Die Uebernahme von schlüsselfertigen Bauten, der Einkauf und die Lieferung von Baustoffen oder Baumaterialien auf eigene Rechnung ist untersagt.

Für die selbständigen Architekten gelten noch folgende Berufsgrundsätze:

Der Architekt übt seinen Beruf als unbeeinflusster Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers aus. Im öffentlichen Wirken und im geschäftlichen Verkehr, vor allem gegenüber dem Auftraggeber, den engeren und bauausführenden Fachgenossen und gegenüber den Angestellten ist das Verantwortungsbewusstsein des Berufes gegenüber Volk und Reich in den Vordergrund zu stellen.

§ 7. Einreichen von Bauplänen

Die Architekten als Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind berechtigt, eigene Entwürfe zu Bauten als baupolizeiliche Eingaben bei den zuständigen Behörden einzureichen und dort für den Bauherrn zu vertreten.

§ 8. Oberleitung von Bauten

Die Architekten sind verpflichtet, die Oberleitung solcher Bauten auszuüben, deren baupolizeiliche Eingaben von ihnen eingereicht wurden.

Aus den der Anordnung mitgegebenen offiziellen Erläuterungen von Arch. E. Hönig zitieren wir:

«Die Treu und Glauben gefährdende und zur Korruption führende Unsitte, kostenlose Entwürfe anzubieten oder zu liefern, wird ebenfalls untersagt. Als Norm für die Tätigkeit der Architekten wird die Gebührenordnung genannt. Besonders wesentlich ist die Feststellung, dass der selbständige Architekt seinen Beruf als unbeeinflusster Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers auszuüben hat.

Der kulturell massgebenden Stellung, die der Stand der deutschen Architekten nach Inkrafttreten dieser Anordnung einnimmt, entspricht die Berechtigung, eigene Entwürfe von Bauten bei den zuständigen Behörden einzureichen und zu vertreten. Entwürfe, die in Zukunft von Nichtmitgliedern der Kammer eingereicht werden, sind von der Baupolizei nicht zu bearbeiten. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft. Sie lässt Ausnahmen irgendwelcher Art nicht zu und ergreift auch bereits laufende Verträge. Der Verantwortungspflicht des Architekten entspricht es, dass er nicht nur die Planbearbeitung, sondern auch die Oberleitung des Baues zu übernehmen hat.»

In einem redaktionellen Kommentar schreibt die «Bauwelt», der wir das Vorstehende entnehmen:

«Im Augenblick ist noch zu erwähnen, dass das schnelle Inkrafttreten der Anordnung sicherlich Durchführungsschwierigkeiten bringt. Für manche Architekten schwiegt noch das Aufnahmeverfahren in die Kammer, und in vielen Gegenden fehlt ein Kammer-Architekt. Es ist daher zu erwarten, dass in Übergangsbestimmungen die Möglichkeit gefunden wird, Verzögerungen in den laufenden Bauausführungen zu vermeiden. Da nach dem Wortlaut der Anordnung auch in laufende Baupolizei-Anträge ein Kammer-Architekt eintreten muss, könnte das in Gegenden, in denen kein Kammer-Architekt ansässig ist, eine Stockung der Bautätigkeit bringen. In den zu erwartenden Durchführungsbestimmungen würde dann auch wohl die Frage noch genauer geklärt werden, wo die Grenze der gestaltenden Tätigkeit des Architekten liegt und die rein technische Arbeit des Bauunternehmers beginnt, wie sie in einfachsten Veränderungen in den Bauten besteht (zum Beispiel Einziehen einer Trennwand).

Die Übergangsschwierigkeiten werden nicht gering sein. Immerhin werden sie überwunden werden, und zwar um so schneller, je eher die Ausführungsbestimmungen Klarheit über die Abgrenzung der Tätigkeit des Architekten und des oft mit gleicher Ausbildung versehenen Bauunternehmers bringen, die augenblicklich noch Gegenstand der Unterhandlungen ist.»

Berufsschutz der Gartengestalter

Eine ähnliche Regelung wie für die Architekten ist vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste Arch. BDA E. Hönig für die «Gartengestalter» getroffen worden. Auch hier ist die Angehörigkeit zum Fachverband Voraussetzung für die Führung des Titels und Ausübung des Berufes. (Näheres «Bauwelt», Heft 41, 11. Okt. 1934.)

Für gute Arbeitsleistung bekannt

INGENIEUR
jos. Rothmayr
ZENTRALHEIZUNGEN - SANITÄRE ANLAGEN
ZÜRICH Gessnerallee 40 Telephon 57.633

Wer nicht inseriert
bleibt vergessen

